



Politische Gemeinde Arbon

Marktordnung

Gültig ab 1. März 2002

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Märkte	3
Art. 3	Marktgebiet	3
Art. 4	Publikation	4
Art. 5	Zusammensetzung der Marktleitung	4
Art. 6	Aufgaben der Marktleitung	4
Art. 7	Marktchef	5
Art. 8	Verkaufsstände	5
Art. 9	Zulassung	5
Art. 10	Transportmittel / Fahrzeuge	6
Art. 11	Marktdauer / Verkaufszeiten	6
Art. 12	Platzbelegung	7
Art. 13	Bewilligung	7
Art. 14	Anmeldung	7
Art. 15	Abtretung an Dritte	7
Art. 16	Abmeldung	8
Art. 17	Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	8
Art. 18	Gebühren	8
Art. 19	Schaustellungen / Vergnügungsbetriebe	9
Art. 20	Lebensmittel	9
Art. 21	Lautsprecher	9
Art. 22	Standbeschriftung	9
Art. 23	Preisanschrift	9
Art. 24	Masse und Gewichte	10

Art. 25	Tierseuchenverordnung	10
Art. 26	Verbotene Waren und Dienstleistungen	10
Art. 27	Abfallentsorgung	11
Art. 28	Änderung an Mietständen	11
Art. 29	Haftung	11
Art. 30	Änderung im Marktwesen	11
Art. 31	Zuwiderhandlungen	12
Art. 32	Rechtsmittel	12
Art. 33	Inkrafttreten	12

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung erstreckt sich auf alle in ihr erwähnten oder später noch einzuführenden Märkte.

Art. 2

Märkte

In der Politischen Gemeinde Arbon werden die folgenden Warenmärkte abgehalten:

- der Frühlingsmarkt am vierten Wochenende im März (wenn der Termin auf Ostern fällt, wird eine Woche vorverschoben);
- der Herbstmarkt am zweiten Wochenende im November.

Die Durchführung weiterer Märkte, wie Geranien-, Floh-, Zwiebel- oder Christchindlimarkt, kann Privaten bewilligt werden, sofern sie keinen Markt der Politischen Gemeinde konkurrenzieren und eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet wird.

Der Marktleitung bleibt es vorbehalten, je nach Bedürfnis entsprechende Erweiterungen oder Änderungen dieser Platzzuteilung vorzunehmen, wobei auf die besonderen Gegebenheiten (Verkehr) Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Verlegung des Marktgebietes bedarf der Zustimmung des Stadtrates.

Art. 3

Marktgebiet

Der Stadtrat legt auf Antrag der Marktleitung das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne.

Publikation

Art. 4

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den üblichen Organen publiziert.

*Zusammen-
setzung der
Marktleitung*

Art. 5

Die Marktleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Stadtrat Ressort Sicherheit und Rechtspflege;
- Abteilungsleiter Sicherheitsdienste;
- Marktchef;
- Die Marktleitung kann beratend weitere Personen beiziehen, z.B. SMV, IG-Altstadt, Quartierverein Altstadt.

*Aufgaben der
Marktleitung*

Art. 6

Die Marktleitung ist zuständig für die

- reibungslose Organisation und Durchführung der Märkte;
- Kontrolle der Märkte und Einhaltung der Marktordnung.

Des Weiteren kann sie dem Stadtrat Anträge unterbreiten.

Art. 7

Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Organisation der Märkte;
- Erteilen von Bewilligungen und Absagen;
- Werbung für Markttag (Banden, Plakate, Radio, Zeitung usw.);
- Erstellen eines Planes; Einteilen und Nummerieren der Standplätze;
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht usw.);
- Überwachung des Marktgeschehens; Ruhe und Ordnung;
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
- Einzug der Stand- und Platzgebühren;
- Kontrolle der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Vorschriften (wie z.B. Lebensmittelkontrolle, Preisanschreibepflicht, Alkoholausschank usw.) insbesondere der Arbeitsbewilligungen.

Art. 8

Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktverantwortlichen zu erfolgen. Insbesondere gilt es, die Verkaufsfronten einzuhalten.

Art. 9

Zulassung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen der Marktordnung unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Grundsätzlich darf nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment zum Verkauf angeboten werden.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn

- das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Bewerben sich mehrere Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um einen Standplatz, erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die Marktordnung verstossen, oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen und den Warenverkauf verbieten.

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Transportmittel / Fahrzeuge

Art. 10

Das Abstellen von Transportmitteln oder sonstigen Gegenständen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung des Marktchefs und der Verkehrspolizei in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen. Es dürfen keine Fahrzeuge (Zugmaschinen) auf dem Marktgelände abgestellt werden.

Marktdauer / Verkaufszeiten

Art. 11

Der Warenmarkt dauert von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr = Verkaufszeiten!

Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in die Marktstrassen einzufahren.

Allfällige Abweichungen (z.B. bei Schlechtwetter usw.) können von den Marktverantwortlichen bewilligt werden.

Während kirchlichen Anlässen an Sonntagen sind die Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe einzustellen. Über dessen Dauer entscheidet die Marktleitung.

Art. 12

Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 8.30 Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef ohne Entschädigungsanspruch anderweitig verfügen.

Art. 13

Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung. Diese wird durch den Marktchef erteilt. Der Marktchef kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag anwesend sind, jedoch keine Bewilligung besitzen, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 14

Anmeldung

In der Anmeldung sind die Verkaufsartikel genau zu deklarieren. Anmeldeschluss ist 30 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Zu- oder Absagen werden bis spätestens 14 Tage vor Marktbeginn von der Marktleitung schriftlich bestätigt.

Art. 15

Abtretung an Dritte

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs nicht an Dritte abgetreten werden.

Abmeldung

Art. 16

Im Verhinderungsfalle kann man sich bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch abmelden. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag, wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktleitung von dieser Regelung absehen.

Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Art. 17

Das einheimische Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände vor ihren Geschäften zu dulden.

Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktleitung begrenzt werden.

Gebühren

Art. 18

Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Stadtrat auf Antrag der Marktleitung den Gebührentarif fest. Der Markt nimmt als Begegnungsstätte und kulturelle Bereicherung eine wichtige Aufgabe wahr. Diesem Aspekt wird auch bei der Festlegung der Gebührensätze Rechnung getragen. Die Einzahlung der Gebühren an die Stadtkasse hat umgehend nach Erhalt der Platzbestätigung und Rechnungsstellung zu erfolgen.

Art. 19

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebungen.

*Schaustellungen
und Vergnügungs-
betriebe*

Art. 20

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Lebensmittel

Art. 21

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktleitung dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass die genannten Personen nicht beeinträchtigt werden.

Lautsprecher

Art. 22

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse von 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften. Dies gilt ebenfalls für Vereine, karitative Institution usw.

Standbeschriftung

Art. 23

Sämtliche auf dem Warenmarkt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen.

Preisanschrift

Masse und Gewichte

Art. 24

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

Tierseuchenverordnung

Art. 25

Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Verbotene Waren und Dienstleistungen

Art. 26

Folgende Waren dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel;
- c) Explosions- und feuergefährliche Artikel;
- d) Okkulte Literatur sowie okkulte Dienstleistungen aller Art.

Als Grundsatz gilt: Nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment darf zum Verkauf angeboten werden.

Art. 27

Abfallentsorgung

Zur ordnungsgemässen Entsorgung wird durch die Marktleitung eine Abfallsammelstelle bezeichnet. Die Markthändler sind verpflichtet, den anfallenden Abfall in dieser Sammelstelle ordnungsgemäss zu entsorgen. Die zusätzlich aufgestellten Abfallbehälter stehen den Marktbesuchern zur Verfügung.

Art. 28

Änderung an Mietständen

Den Mietern ist es untersagt, an den von der Politischen Gemeinde Arbon gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Sie werden im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 29

Haftung

Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

Die Politische Gemeinde Arbon haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch die verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

Art. 30

Änderungen im Marktwesen

Die Marktleitung kann weitere Weisungen über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Warengattungen und Dienstleistungen, die an den einzelnen Märkten angeboten werden, erlassen.

Zuwiderhandlungen

Art. 31

Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung über die Organisation und die Durchführung der Märkte sowie über Waren-gattungen und Dienstleistungen oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein Markthändler oder eine Markthändlerin für weitere Marktbesuche gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 32

Gegen Verfügungen der Marktleitung oder des Marktchefs kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 33

Die vorliegende Marktordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Es ersetzt ab Inkrafttreten alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Arbon, 22. Februar 2002

Beschlossen vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 51 / 02 am 25. Februar 2002

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Antoni Sgier, Stadttammann

Andrea Schnyder, Stadtsekretärin

Gebührenordnung zur Marktordnung der Stadt Arbon

- | | |
|--|--------------------|
| 1.) Gemeindestand mit Zeltdach | Fr. 30.— pro Tag |
| 2.) Platzmiete für eigenen Stand / Wagen je lfm | Fr. 4.— pro Tag |
| 3.) Stromanschluss 220 Volt | Fr. 20.— pro Tag |
| 4.) Stromanschluss 380 Volt (nur auf Bestellung) | Fr. 40.— pro Tag |
| 5.) Administrations- und Werbebeitrag | Fr. 5.— pro Markt |
| 6.) Grundgebühren | Fr. 12.— pro Markt |